



HVBG

HVBG-Info 21/1994 vom 05.08.1994, S. 1722 - 1731, DOK 121.14; 121.13-009

**Aus- und Einstrahlung - Personal-Leasing aus Japan -
BSG-Urteil vom 23.02.1994 - 10 RAr 8/93 - und Urteil des SG
Hamburg vom 21.07.1991 - 23 KR 344/90**

Aus- und Einstrahlung - Personal-Leasing aus Japan;
hier: BSG-Urteil vom 23.02.1994 - 10 RAr 8/93 - und nicht
rechtskräftiges Urteil des SG Hamburg vom 21.07.1991
- 23 KR 344/90 - (Berufung läuft beim LSG Hamburg unter
Az.: VI KRBf 54/93)

Zusammenfassung:

1. Das BSG-Urteil vom 23.2.1994 wird mitgeteilt, aus dem folgt,
daß bei Beschäftigung einer "Ortskraft" durch ein deutsches
Inlandsunternehmen die Auslandsbeschäftigung auch dann nicht
vom deutschen Recht erfaßt wird, wenn sich eine
versicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland anschließt.

Leitsatz:

Ein Arbeitsverhältnis steht jedenfalls insoweit grundsätzlich
unter dem Schutz der Konkursausfallversicherung, als es eine
Beschäftigung in Deutschland vorsieht.

BSG-Urteil vom 23.02.1994 - 10 RAr 8/93 -

2. Ferner wird das nicht rechtskräftige Urteil des Sozialgerichts
Hamburg vom 21.07.1991 mitgeteilt, in dem grundsätzliche
Hinweise zur rechtlichen Einordnung des sog. "Personal-Leasing"
aus Japan enthalten sind. (vgl. HVBG-INFO 1986, S. 1107-1113)

Orientierungssatz:

Versicherungsfreiheit von nach Deutschland entsandten
Arbeitnehmern

SGB IV § 3 Nr. 1, § 5; SGB V § 51 Nr. 1; SGB VI § 1 l Nr. 1;

AFG § 173a

Arbeitnehmer, die im Rahmen eines im Ausland bestehenden
Beschäftigungsverhältnisses im Inland entsandt werden, sind nach
§ 5 SGB IV versicherungsfrei. Dem steht nicht entgegen, daß das
Arbeitsentgelt für die entsandten Arbeitnehmer vom
Tochterunternehmen in der Bundesrepublik ausgewiesen wird.
SG Hamburg Urt. v. 21.07.1991 - 23 KR 344/90 (nicht rechtskräftig)
Berufungsz.: VI KRBf 54/93

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006657 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 27.07.1994